

Vertrag über Auftragsverarbeitung

i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

zwischen

nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt

und

vmapit GmbH
Julius-Hatry-Straße 1
68163 Mannheim

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt

Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend gemeinsam als die „Vertragspartner“ bezeichnet. Der Vertrag bezieht sich auf folgende Hauptverträge / Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern:

(z.B. Name des Projekts / Auftragsnummer / Datum)

Präambel

Dieser Vertrag konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragspartner zum Datenschutz, die sich aus der Vertragsbeziehung der Vertragspartner in der Regel aus einem Hauptvertrag (bzw. einer Teilnahmeerklärung eines App-Projekts) zur Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte **personenbezogene Daten** (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus dem (Haupt-)Vertragsverhältnis ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Zweck der Datenverarbeitung	Kat.
<input type="checkbox"/> Adressdaten <input type="checkbox"/> Abrechnungsdaten <input type="checkbox"/> Bankverbindungsdaten <input type="checkbox"/> Bestelldaten <input type="checkbox"/> Kommunikationsdaten / z.B. Email- oder Chat-Nachrichten <input type="checkbox"/> Mitarbeiterdaten <input type="checkbox"/> Vertragsdaten <input type="checkbox"/> (Sonstig.) Stammdaten <input type="checkbox"/> Nutzungsdaten <input type="checkbox"/> Videos / Bilder / Audios <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		

Kategorien betroffener Personen	Weitere mögliche Personenkreise
<input type="checkbox"/> Nutzer einer App <input type="checkbox"/> Kunden <input type="checkbox"/> Lieferanten <input type="checkbox"/> Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Mitglieder <input type="checkbox"/> Interessenten <input type="checkbox"/> Partner / Sponsoren <input type="checkbox"/> Dienstleister	<input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

Die Laufzeit dieser Vertrags(-Anlage) richtet sich nach der Laufzeit des (Haupt-)Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die sich aus dem (Haupt-)Vertragsverhältnis ergeben und hier konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfter Wirksamkeit wird auf die genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO verwiesen, denen sich der Auftragnehmer unterwirft und deren Einhaltung der Auftraggeber prüft und bestätigt.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

- (3) Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Etwaige dem Auftragnehmer dadurch entstehende Aufwendungen sind durch den Auftraggeber (wie in Anlage 1 beschrieben) zu erstatten.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers und andere möglicherweise für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

- (6) Der Auftragnehmer nennt bei Bedarf dem Auftraggeber den entsprechenden Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen. Der Ansprechpartner kann über folgende Email zu Datenschutz relevanten Fragen kontaktiert werden: Datenschutz@vmapit.de
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (8) Der Auftraggeber berichtigt oder löscht personenbezogene Daten bei Bedarf wenn möglich selbst über die ihm ggf. zur Verfügung stehenden Möglichkeiten z.B. Content Management Systeme (CMS) des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, nur dann, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück. Etwaige dem Auftragnehmer dadurch entstehende Aufwendungen sind durch den Auftraggeber (wie in Anlage 1 beschrieben) zu erstatten.

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. Etwaige dem Auftragnehmer dadurch

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

entstehende Aufwendungen sind durch den Auftraggeber (wie in Anlage 1 beschrieben) zu erstatten.

- (9) Daten, ggf. Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung nicht erforderlich. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
- (10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Etwaige dem Auftragnehmer dadurch entstehende Aufwendungen sind durch den Auftraggeber (wie in Anlage 1 beschrieben) zu erstatten.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend.
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

§ 6 Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen oder beraten, hat der Auftraggeber einen unabhängigen Prüfer zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen (wie bei §3 Abs. 3).
- (3) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 7 Subunternehmer

- (1) Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungspflichten kann der Auftragnehmer verbundene Unternehmen des Auftragnehmers heranziehen oder dritte Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragen. Hierzu erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich einverstanden. Das hinzuziehen von Subunternehmern außerhalb der EU bei denen die DSGVO nicht gilt ist nicht vorgesehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Subunternehmer werden im Anhang dieses Vertrags aufgelistet.

Eine jeweils aktuelle Liste der Subunternehmer können jederzeit durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer angefordert werden. Liegt ein für den Auftraggeber wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor nicht mit dem neuen Subunternehmer zu arbeiten, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien hinsichtlich des Einsatzes des Subunternehmers nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

- (2) Die Übertragung der Pflichten aus diesem Vertrag an den Unterauftragnehmer bzw. verbundene Unternehmen obliegt dem Auftragnehmer. Dies gilt insb. für Anforderungen aus der DS-GVO.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

§8 Haftung und Schadensersatz

- (1) Eine zwischen den Parteien im Leistungsvertrag (Hauptvertrag zur Leistungserbringung) vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, außer soweit ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 9 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

_____, den _____

_____, den _____

Auftraggeber

Auftragnehmer - vmapit GmbH

Anhang 1: Abrechnung von Leistungen (Vergütungsregelung)

Die hier beschriebene Vergütungsregelung tritt nur dann in Kraft wenn tatsächlich Aufwände aus obigem Vertrag auf Seiten des Auftragnehmers anfallen die durch den Auftraggeber zu tragen sind! Durch den Einsatz z.B. eines CMS bzw. Zugriffsmöglichkeiten des Auftraggebers auf seine Daten kann der Auftraggeber i.d.R. seine personenbezogenen Daten selbst verwalten.

Erbringt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Leistungen aus diesem Vertrag werden diese mit einem Stundensatz von 69 € / h abgerechnet.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber i.d.R. zum Monatsende eine Rechnung über die fällige Vergütung. Die Vergütung ist zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und wird von dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unbar ausgeglichen. Vergütet wird tatsächlich erbrachte und nachgewiesene Leistung. Der Nachweis erfolgt über eine vom Auftragnehmer erstellte Dokumentation der erbrachten Leistung und wird vom Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der dazugehörigen Rechnung übermittelt.

Anhang 2: über allg. technische und organisatorische Maßnahmen

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgeführt, die bei der durch den Auftragnehmer erbrachten Dienstleistung, zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers, umgesetzt werden.

Vertraulichkeit gem. Art. 32 Abs.1 lit. b DS-GVO

Zutrittskontrolle:

Unbefugten wird der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden verwehrt.

- **Gebäudesicherung**
- **Sicherung der Räume**
Schlüssel / Schlüsselvergabe mit Protokollierung / individuelle Berechtigungen

Zugangskontrolle:

Es wird verhindert, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden durch:

- Zuordnung von Benutzerrechten
- Passwortvergabe
- Authentifikation mit Benutzernamen und Passwort
- Datenzugriff von extern nur über verschlüsselte Verbindungen
- Einsatz einer zentralen Firewall

Zugriffskontrolle:

Durch eine bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung werden unerlaubte Tätigkeiten in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen verhindert:

- Die Anzahl der Administratoren ist limitiert
- Verwaltung der Rechte durch den Systemadministrator
- Passwortschutz / Einsatz gesicherter Schnittstellen

Trennungskontrolle:

Daten werden -wo möglich- getrennt im Projektbezug verarbeitet.

Pseudonymisierung nach Art. 32 Abs.1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs.1 DS-GVO:

Pseudonymisierungsmöglichkeiten werden bereitgestellt, um die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise möglich zu machen, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Integrität gem. Art. 32 Abs.1 lit. b DS-GVO

Weitergabekontrolle:

Es werden Maßnahmen ergriffen zu verhindern, dass bei der elektronischen Übertragung und Speicherung von personenbezogenen Daten diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit gem. Art. 32 Abs.1 lit b. DS-GVO

Die Daten werden gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt und daher Maßnahmen zur Datensicherung (physikalisch / logisch) getroffen.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung gem. Art. 32 Abs.1 lit. d GS-GVO; Art. 25 Abs.1 DS-GVO

Außerdem werden folgende regelmäßige Maßnahmen umgesetzt:

- Datenschutzmanagement
- Incidence-Response-Management
- Auftragskontrolle: Keine Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers

Anlage: Subunternehmer

Folgende Subunternehmer sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Erbringung von vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen bekannt:

Name und Anschrift des Subunternehmers	Beschreibung der Teilleistungen
1&1 Internet SE Elgendorfer Str. 57 56410 Montabaur	Serverhosting